

Außenansicht

Derzeit vergeht kein Monat, in dem die Medien nicht über ein Urteil zu berichten haben, das die Sicherungsverwahrung betrifft. Am Mittwoch war es wieder soweit: Der Bundesgerichtshof lehnte die weitere Inhaftierung eines heute 58-jährigen Sexualstraftäters ab, der bereits 14 Jahre wegen eines schweren Verbrechens im Gefängnis gesessen hatte. Obwohl der Mann von Sachverständigen als gefährlich eingestuft worden war, sah sich das höchste deutsche Strafgericht nicht in der Lage, Karl D. länger einzusperren. Und das völlig zu Recht. Denn für die nachträgliche Sicherungsverwahrung – dieses neben der lebenslangen Freiheitsstrafe schärfsten Schwertes des Strafrechts – fehlte es an einer sogenannten „neuen Tatsache“. Eine solche könnte zum Beispiel dann gegeben sein, wenn während des Strafvollzugs eine psychische Erkrankung auftritt, die den Straftäter gefährlich macht. Dagegen mangelt es an dieser Voraussetzung, wenn die Person bereits zum Zeitpunkt der Aburteilung der Straftat gefährlich war und sich daran nichts geändert hat.

Haben Sie das verstanden? Vermutlich nicht. Denn das Recht der Sicherungsverwahrung ist mittlerweile auch für ausgesprochene Experten kaum noch zu durchschauen. Schon deswegen bedarf es einer Gesamtreform dieser überaus diffizilen Materie. Dafür sollte sich der Gesetzgeber Zeit lassen. Denn ein weiterer

Außenansicht

Strafe nach der Strafe

Lieber einen Menschen zu viel einsperren als einen zu wenig? Warum die Sicherungsverwahrung reformiert werden muss

Von Jörg Kinzig

Schnellschuss könnte das Ansehen der gesamten Strafrechtsordnung in der Bevölkerung gefährden.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, was es mit der Sicherungsverwahrung auf sich hat. Rein praktisch ist sie eine Freiheitsentziehung über das Ende der Strafe hinaus. Sie setzt erst dann ein, wenn der Straftäter seine Schuld bereits verbüßt hat. Man kann also mit Fug und Recht sagen, die weitere Inhaftierung erfolgt schuldlos. Deswegen wird die Sicherungsverwahrung nach deutschem Rechtsverständnis auch als Maßregel begriffen, und nicht als Strafe. Der Grund für die andauernde Freiheitsentziehung liegt im berechtigten Anliegen der Bevölkerung, vor weiteren schweren Straftaten geschützt zu werden. Dies verweist auf ein zentrales Problem dieser Sankti-

on: das der Prognose. Sind die Gerichte und die ihnen zuarbeitenden Sachverständigen überhaupt in der Lage, solche glücklicherweise sehr seltenen Ereignisse präzise vorherzusehen? Und wenn nicht, wer soll das Risiko tragen? Die Allgemeinheit oder aber der Straftäter, dem bei einer fehlerhaften Prognose unrechtmäßig die Freiheit entzogen würde? Dazu existieren ernstzunehmende wissenschaftliche Untersuchungen, die besagen: Für einen wirklich gefährlichen Menschen werden derzeit eine Vielzahl weiterer Personen in den Strafanstalten festgehalten, die, entließe man sie, gerade nicht schwer rückfällig würden. Im Übrigen ist auch die Zahl der Sicherungsverwahrten, die Mitte der neunziger Jahre mit 176 einen historischen Tiefstand erreichte, mittlerweile bundesweit auf mehr als 500 angestiegen.

Mitte der neunziger Jahre begann auch die beispiellose rechtspolitische Karriere dieser umstrittensten Sanktion des Strafrechts: fast jedes Jahr ein neues Gesetz. Nur exemplarisch seien an dieser Stelle drei erwähnt. Anfang der siebziger Jahre war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Regel eingeführt worden, dass eine Sicherungsverwahrung, die für einen Verurteilten das erste Mal ausgesprochen wird, höchstens zehn Jahre dauern darf. Dies wurde 1998 aufgehoben, und zwar rückwirkend. Zudem wurde im Jahre 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt, die im Gegensatz zur traditionellen Variante die Besonderheit aufweist, dass sie nicht mit dem Urteil über die Straftat, sondern erst am Ende der Strafhaft angeordnet wird. 2008 schließlich wurde sie auch auf Jugendliche ausgeweitet. Damit ging der Gesetzgeber sogar über die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung hinaus, die sie bei ihrer Einführung im Jahre 1933 durch die Nationalsozialisten erfahren hatte.

Kurz vor Weihnachten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem spektakulären Urteil die soeben skizzierte rückwirkende Aufhebung der Höchstdauer als menschenrechtswidrig gekennzeichnet. Die Sicherungsverwahrung sei in Wahrheit eine Strafe und dürfe daher nicht rückwirkend verschärft werden. Hat dieses Urteil Bestand, wovon schon deswegen ausgegangen wer-

den kann, weil die sieben Straßburger Richter einstimmig geurteilt haben, dürfte auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung kaum noch zu halten sein – ein weiterer Grund für eine Gesamtreform.

Was sollte das Bundesministerium der Justiz tun? Sinnvoll scheint die Einberufung einer unabhängigen Expertenkommission zu sein. Mag man solchen Gremien mitunter auch skeptisch gegenüberstehen, in diesem Fall ist die Bündelung vorhandenen Wissens notwendig. Einer solchen Einrichtung sollten Vertreter von Justizministerien, Rechtspolitik, Strafgerichten, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Vollzug und Wissenschaft angehören.

Ausgangspunkt eines Rechts der Sicherungsverwahrung aus einem Guss kann dabei sein, dass der Europäische Ge-



Jörg Kinzig ist Professor für Strafrecht in Tübingen. Er gilt als der Wissenschaftler, der sich in Deutschland am intensivsten mit der Sicherungsverwahrung befasst hat. Foto: oh

richtshof einer solchen Sanktion nicht generell eine Absage erteilt hat. Denn sie ist in engen Grenzen durchaus in der Lage, einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Öffentlichkeit zu leisten. Dies erfordert aber auch, dass sie sich in ihrer Ausgestaltung von der Strafe unterscheidet. Ansatzpunkte hierfür wären eine deutlich verbesserte Unterbringung und erweiterte therapeutische Angebote. Schließlich sollte es durch einen Ausbau der Betreuung nach Haftentlassung, die mit einer engmaschigen Überwachung – im Wege einer Führungsaufsicht – verbunden werden kann, stärker als bisher möglich sein, Sicherungsverwahrte wieder in die Freiheit zu überführen. Häufig befinden sie sich ja bereits im Rentenalter.

Dies alles muss sorgfältig überlegt werden. Und es wird Geld kosten. Dennoch verfängt dabei nicht der Einwand, für die Täter tue man alles und an die Opfer denke niemand. Denn dass auch ein perspektivloses Einsperren Gefahren für zukünftige Opfer bergen kann, hat vor nicht allzu langer Zeit der Ausbruch zweier Langzeitstrafgefangener aus dem Aachener Gefängnis gezeigt.

Aber selbst nach einer noch so gelungenen Reform sollte man der Bevölkerung eine bittere Wahrheit nicht verschweigen: Ein humanes rechtsstaatliches Strafsystem wird vereinzelte schwere Rückfälle niemals restlos ausschließen können.

Derzeit vergeht kein Monat, in dem die Medien nicht über ein Urteil zu berichten haben, das die Sicherungsverwahrung betrifft. Am Mittwoch war es wieder soweit: Der Bundesgerichtshof lehnte die weitere Inhaftierung eines heute 58-jährigen Sexualstraf Täters ab, der bereits 14 Jahre wegen eines schweren Verbrechens im Gefängnis gesessen hatte. Obwohl der Mann von Sachverständigen als gefährlich eingestuft worden war, sah sich das höchste deutsche Strafgericht nicht in der Lage, Karl D. länger einzusperren. Und das völlig zu Recht. Denn für die nachträgliche Sicherungsverwahrung – dieses neben der lebenslangen Freiheitsstrafe schärfsten Schwertes des Strafrechts – fehlte es an einer sogenannten „neuen Tatsache“. Eine solche könnte zum Beispiel dann gegeben sein, wenn während des Strafvollzugs eine psychische Erkrankung auftritt, die den Straftäter gefährlich macht. Dagegen mangelt es an dieser Voraussetzung, wenn die Person bereits zum Zeitpunkt der Aburteilung der Straftat gefährlich war und sich daran nichts geändert hat.

Haben Sie das verstanden? Vermutlich nicht. Denn das Recht der Sicherungsverwahrung ist mittlerweile auch für ausgesprochene Experten kaum noch zu durchschauen. Schon deswegen bedarf es einer Gesamtreform dieser überaus diffizilen Materie. Dafür sollte sich der Gesetzgeber Zeit lassen. Denn ein weiterer

Außenansicht

Strafe nach der Strafe

Lieber einen Menschen zu viel einsperren als einen zu wenig? Warum die Sicherungsverwahrung reformiert werden muss

Von Jörg Kinzig

Schnellschuss könnte das Ansehen der gesamten Strafrechtsordnung in der Bevölkerung gefährden.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, was es mit der Sicherungsverwahrung auf sich hat. Rein praktisch ist sie eine Freiheitsentziehung über das Ende der Strafe hinaus. Sie setzt erst dann ein, wenn der Straftäter seine Schuld bereits verbüßt hat. Man kann also mit Fug und Recht sagen, die weitere Inhaftierung erfolgt schuldlos. Deswegen wird die Sicherungsverwahrung nach deutschem Rechtsverständnis auch als Maßregel begriffen, und nicht als Strafe. Der Grund für die andauernde Freiheitsentziehung liegt im berechtigten Anliegen der Bevölkerung, vor weiteren schweren Straftaten geschützt zu werden. Dies verweist auf ein zentrales Problem dieser Sankti-

on: das der Prognose. Sind die Gerichte und die ihnen zuarbeitenden Sachverständigen überhaupt in der Lage, solche glücklicherweise sehr seltenen Ereignisse präzise vorherzusehen? Und wenn nicht, wer soll das Risiko tragen? Die Allgemeinheit oder aber der Straftäter, dem bei einer fehlerhaften Prognose unrechtmäßig die Freiheit entzogen würde? Dazu existieren erstzunehmende wissenschaftliche Untersuchungen, die besagen: Für einen wirklich gefährlichen Menschen werden derzeit eine Vielzahl weiterer Personen in den Strafanstalten festgehalten, die, entließe man sie, gerade nicht schwer rückfällig würden. Im Übrigen ist auch die Zahl der Sicherungsverwahrten, die Mitte der neunziger Jahre mit 176 einen historischen Tiefstand erreichte, mittlerweile bundesweit auf mehr als 500 angestiegen.

Mitte der neunziger Jahre begann auch die beispiellose rechtspolitische Karriere dieser umstrittensten Sanktion des Strafrechts: fast jedes Jahr ein neues Gesetz. Nur exemplarisch seien an dieser Stelle drei erwähnt. Anfang der siebziger Jahre war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Regel eingeführt worden, dass eine Sicherungsverwahrung, die für einen Verurteilten das erste Mal ausgesprochen wird, höchstens zehn Jahre dauern darf. Dies wurde 1998 aufgehoben, und zwar rückwirkend. Zudem wurde im Jahre 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt, die im Gegensatz zur traditionellen Variante die Besonderheit aufweist, dass sie nicht mit dem Urteil über die Straftat, sondern erst am Ende der Strafhaft angeordnet wird. 2008 schließlich wurde sie auch auf Jugendliche ausgeweitet. Damit ging der Gesetzgeber sogar über die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung hinaus, die sie bei ihrer Einführung im Jahre 1933 durch die Nationalsozialisten erfahren hatte.

Kurz vor Weihnachten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem spektakulären Urteil die soeben skizzierte rückwirkende Aufhebung der Höchstdauer als menschenrechtswidrig gekennzeichnet. Die Sicherungsverwahrung sei in Wahrheit eine Strafe und dürfe daher nicht rückwirkend verschärft werden. Hat dieses Urteil Bestand, wovon schon deswegen ausgegangen wer-

den kann, weil die sieben Straßburger Richter einstimmig geurteilt haben, dürfte auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung kaum noch zu halten sein – ein weiterer Grund für eine Gesamtreform.

Was sollte das Bundesministerium der Justiz tun? Sinnvoll scheint die Einberufung einer unabhängigen Expertenkommission zu sein. Mag man solchen Gremien mitunter auch skeptisch gegenüberstehen, in diesem Fall ist die Bündelung vorhandenen Wissens notwendig. Einer solchen Einrichtung sollten Vertreter von Justizministerien, Rechtspolitik, Strafgerichten, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Vollzug und Wissenschaft angehören.

Ausgangspunkt eines Rechts der Sicherungsverwahrung aus einem Guss kann dabei sein, dass der Europäische Ge-



Jörg Kinzig ist Professor für Strafrecht in Tübingen. Er gilt als der Wissenschaftler, der sich in Deutschland am intensivsten mit der Sicherungsverwahrung befasst hat. Foto: oh

richtshof einer solchen Sanktion nicht generell eine Absage erteilt hat. Denn sie ist in engen Grenzen durchaus in der Lage, einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Öffentlichkeit zu leisten. Dies erfordert aber auch, dass sie sich in ihrer Ausgestaltung von der Strafe unterscheidet. Ansatzpunkte hierfür wären eine deutliche verbesserte Unterbringung und erweiterte therapeutische Angebote. Schließlich sollte es durch einen Ausbau der Betreuung nach Haftentlassung, die mit einer engmaschigen Überwachung – im Wege einer Führungsaufsicht – verbunden werden kann, stärker als bisher möglich sein, Sicherungsverwahrte wieder in die Freiheit zu überführen. Häufig befinden sie sich ja bereits im Rentenalter.

Dies alles muss sorgfältig überlegt werden. Und es wird Geld kosten. Dennoch verfängt dabei nicht der Einwand, für die Täter tue man alles und an die Opfer denke niemand. Denn dass auch ein perspektivloses Einsperren Gefahren für zukünftige Opfer bergen kann, hat vor nicht allzu langer Zeit der Ausbruch zweier Langzeitstrafgefangener aus dem Aachener Gefängnis gezeigt.

Aber selbst nach einer noch so gelungenen Reform sollte man der Bevölkerung eine bittere Wahrheit nicht verschweigen: Ein humanes rechtsstaatliches Strafsystem wird vereinzelte schwere Rückfälle niemals restlos ausschließen können.